



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Jugend, Schule und Sport

Vorlage

Nr. 32/2005

vom: 04.03.2005

Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Jugendhilfeausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Satzung für das Jugendamt der Stadt Kamen

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Satzung für das Jugendamt der Stadt Kamen wird beschlossen.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Durch Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 02.03.2004 - 15 A 4168/02 - wurde festgestellt, dass die Vorschrift des § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses nicht anwendbar ist. Insofern haben Fraktionen, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, wegen der abschließenden Sondervorschriften des Jugendhilferechts keinen Anspruch, ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger als beratendes Mitglied dieses Ausschusses zu benennen.

Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses richtet sich hinsichtlich der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder ausschließlich nach § 71 SGB VIII und den §§ 4 und 5 AG-KJHG.

Der § 5 AG-KJHG regelt in seinem Absatz 1 die beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss allein unter dem Gesichtspunkt fachlicher Kompetenz. Lediglich die Öffnungsklausel im § 5 Abs. 3 AG-KJHG erlaubt, dass durch Satzung bestimmt werden kann, dass weitere Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuss angehören. Die Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN haben gegenüber der Verwaltung deutlich gemacht, dass sie durch die Öffnungsklausel und durch Satzungsänderung den Fraktionen, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, die Mitwirkung in diesem Gremium ermöglichen wollen.

Um die im Rat vertretenen Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht mit stimmberechtigten Mitgliedern vertreten sind, berücksichtigen zu können, wurde die Satzung des Jugendamtes der Stadt Kamen um § 4 Abs. 3 Buchstabe k) erweitert.

Im Rahmen dieser Satzungsänderung werden weitere Änderungen vorgeschlagen:

- Die bisherige Zitierweise der gesetzlichen Grundlage „KJHG“ wird in „SGB VIII“ geändert.
Redaktionelle Anpassung.
- § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder gemäß Absatz 3 an.
Durch zwischenzeitlich erfolgte Änderungen der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses hat sich die Zahl der beratenden Mitglieder gegenüber der bisherigen Zahl von 9 geändert. Um künftig flexibler auf eventuelle Änderungen reagieren zu können, empfiehlt die Verwaltung, auf eine zahlenmäßige Festlegung der beratenden Mitglieder zu verzichten.
- § 4 Abs. 3 Buchst. a) wird wie folgt geändert:
die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreter/in;
Redaktionelle Anpassung.
- § 4 Abs. 3 Buchst. b) wird wie folgt geändert:
die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes;
Entspricht der Organisationsstruktur des Kamener Jugendamtes.
- § 4 Abs. 3 Buchst. d) wird wie folgt geändert:
ein/e von der zuständigen Agentur für Arbeit bestellte/r Vertreter/in;
Redaktionelle Anpassung.
- § 4 Abs. 3 Buchst. e) wird wie folgt geändert:
ein/e von der Bezirksregierung in Arnsberg bestellte/r Vertreter/in der Schulen;
Redaktionelle Anpassung.
- § 4 Abs. 3 Buchst. f) wird wie folgt geändert:
ein/e von der Landrätin/dem Landrat des Kreises Unna als Kreispolizeibehörde bestellte/r Vertreter/in der Polizei;
Redaktionelle Anpassung.
 - § 4 Abs. 3 Buchst. g) wird wie folgt geändert:
ein/e von der Regionalgruppe Kamen bestellte/r Vertreter/in der Ev. Kirche;
Redaktionelle Anpassung.
 - § 4 Abs. 3 Buchst. h) wird wie folgt geändert:
ein/e vom Erzbischöflichen Generalvikariat bestellte/r Vertreter/in der Kath. Kirche;
Redaktionelle Anpassung.
- § 4 Abs. 3 Buchst. i) wird wie folgt geändert:
ein/e von der Landrätin/dem Landrat des Kreises Unna bestellte/r Ärztin/Arzt des Gesundheitsamtes;
Redaktionelle Anpassung.
- § 5 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. c) wird wie folgt geändert:
die Genehmigung zur Änderung der Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK),
Redaktionelle Klarstellung
- § 5 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. f) wird mit folgender Fassung eingefügt:
den Bedarfsplan der Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder (gem. § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK - in Verbindung mit § 24 SGB VIII)

- Der bisherige § 5 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe g) wird gestrichen, da der Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer nicht mehr existieren.
- Der bisherige § 5 Abs. 2 Ziff. 2, Buchst. f) wird nunmehr § 5 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. g).
- § 5 Abs. 2 Ziff. 3 lautet künftig:
3. Die Vorberatung des Haushaltsplanes für den Bereich der Jugendhilfe.
Redaktionelle Anpassung.

Anlagen:

Satzung